

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Eichwalde (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 2 Nummer 9 in Verbindung mit § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr.37], S. 4), und § 3 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde vom 27.06.2019 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 18.06.2019 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 3 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse

Im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze konkrete mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Fragen zu Beratungsgegenständen bezüglich des nichtöffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen jeweils drei Minuten nicht überschreiten. Eine Aussprache über Fragen, Vorschläge oder Anregungen findet nicht statt. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Die schriftliche Antwort wird den Gemeindevertretern, Ausschussmitgliedern und sachkundigen Einwohnern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Zur Beteiligung der betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten und deren Erörterung sollen Einwohnerversammlungen durchgeführt werden.
- (2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Er kann weitere Verwaltungsbedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung hinzuziehen. Über die Einwohnerversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder Teile der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden ist.
- (4) Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Auf dem Antrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen. Der Antrag muss von mindestens fünfzig antragsberechtigten Einwohnern der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4 Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohner beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohner der Gemeinde Eichwalde, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlich vorzuziehenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 14 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen. Die Teilnahme an der Einwohnerbefragung ist mit Hilfe einer Software für mobile Endgeräte, im Internet und/oder schriftlich möglich.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Eichwalde (Einwohnerbeteiligungssatzung) vom 23.04.2009 außer Kraft.

Eichwalde, 27.06.2019

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister